

Aktenzeichen:

4 RJ 2/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 5. März 1959

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten.

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 5. März 1959
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 30. Oktober 1956 und das Urteil des Sozial-
gerichts Schleswig vom 8. März 1956 werden
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der am 28. April 1889 geborene Kläger war von 1905 bis zum 31. August 1919 in der deutschen Invalidenversicherung pflichtversichert (mit insgesamt 681 Wochenbeiträgen). Da Nord-Schleswig und damit die Stadt Hoyer, in der der Kläger damals lebte, durch den Versailler Vertrag an Dänemark abgetreten wurden, wurden für ihn keine weiteren Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt.

Im Oktober 1926 verzog der Kläger wieder nach Deutschland, wo er seitdem (mit einer Unterbrechung von 1934 bis 1939) ein Milchgeschäft als selbständiger Händler führt. 1932 wurde er wieder eingebürgert.

Von Oktober 1948 bis August 1954 entrichtete der Kläger regelmäßig freiwillige Beiträge zur Invalidenversicherung. Seinen am 30. August 1954 gestellten Antrag auf Gewährung von Invalidenrente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. Juni 1955 ab, weil versicherungsrechtlich kein Anspruch gegeben sei, da die bis 1920 geleisteten Beiträge als auf Dänemark übergegangen nicht zu berücksichtigen seien, und damit gleichzeitig auch die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung erloschen sei; die freiwilligen Wochenbeiträge würden daher beanstandet.

Mit seiner gegen diesen ablehnenden Bescheid erhobenen Klage hatte der Kläger zum größten Teil Erfolg; das Sozialgericht Schleswig verurteilte die Beklagte zur Zahlung der Invalidenrente vom 1. Oktober 1954 an. Das Landessozialgericht Schleswig wies die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil kostenpflichtig zurück.

Das Landessozialgericht begründet sein Urteil im wesentlichen folgendermaßen.

Der Kläger habe vor 1920 mehr als 26 Pflichtwochenbeiträge zur Invalidenversicherung entrichtet und sei später aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Daher sei er nach § 1244 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (a.F.) berechtigt gewesen, sich freiwillig



weiter zu versichern, so daß die nach Oktober 1948 entrichteten freiwilligen Beiträge rechtswirksam seien. Dem stehe das deutsch-dänische Abkommen zur Durchführung des Art. 312 des Versailler Vertrages - RGBL. II 1922 S. 218 ff - (Vereinbarung Nr. 14 zum Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark betreffend die Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nord-Schleswig auf Dänemark entstandenen Fragen vom 10.4.1922 - RGBL. II S. 141 ff.) nicht entgegen. Art. 3 des Abkommens in Verbindung mit Art. 4 schreibe allein vor, daß aus den bis zum 15. Juni 1920 entrichteten Beiträgen Versicherungsleistungen nur gegen dasjenige Land erhoben werden könnten, in dem der Versicherte an jenem Stichtag gewohnt habe. Hier begehre der Kläger jedoch keine Leistungen aus seinen früheren Beiträgen, sondern leite nur das in jenem Abkommen nicht ausgeschlossene Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus den früher geleisteten Beiträgen her. Es bedürfe unter diesen Umständen nicht eines Eingehens auf das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich Dänemark vom 14. August 1953 (BGBL. II S. 735 ff.), aus dessen Art. 2 und 44 sich allerdings entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ein Recht zur Weiterversicherung des Klägers nicht herleiten lasse, da sich jene Bestimmungen keine rückwirkende Kraft beilegten.

Das Landessozialgericht trifft alsdann auf Grund seiner Beweiserhebung die Feststellung, daß der Kläger - der die Wartezeit für die Altersrente nicht erfüllt hat - bereits seit dem 1. Januar 1953 invalide im Sinne der damaligen Vorschrift der RVO ist; seine für 1953 und später entrichteten freiwilligen Beiträge seien daher - entsprechend der Beanstandung der Beklagten - rechtunwirksam geleistet.

Da jedoch für die Wartezeiterfüllung das Abkommen vom 14. August 1953 nach seinem Art. 44 Abs. 1 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden sei, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten seien, so sei die gesetzliche Wartezeit von 260 Beitragswochen unter Anwendung der über Art. 20 in Verbindung mit Art. 16 zu berücksichtigenden Aufenthaltszeit in Dänemark von 1922 bis 1926 erfüllt. Die Anwartschaft sei nach § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) in Verbindung mit § 1264 RVO als Beginn der Rentenzahlung gemäß Art. 44



Abs. 1 des Abkommens vom 14. August 1953 der 1. November 1954 als Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Abkommens in Frage.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 5. Dezember 1956 zugestellte Urteil am 4. Januar 1957 unter Antragstellung Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. In ihrer Revisionsbegründung führt die Beklagte nach einer zusammenfassenden Darstellung der tragenden Gründe des angefochtenen Urteils aus, sie habe bisher den Standpunkt vertreten, daß der Kläger nach den anzuwendenden Vorschriften aus den bis 1920 entrichteten Beiträgen weder einen Anspruch auf Versicherungsleistungen noch ein Recht auf freiwillige Weiterversicherung (§ 1244 RVO) herleiten könne. Es handele sich demnach um eine reine Auslegungsfrage, die höchststrichterlich entschieden werden müsse, damit eine gleichmäßige Verwaltungspraxis für derartige Fälle im Bereich der Versicherungsträger der Bundesrepublik gewährleistet werde.

Die Beklagte hat weiter auf einen Hinweis des Klägers, sie habe in ihrer Revisionsbegründung nicht dargelegt, inwieweit nach ihrer eigenen Auffassung durch das angefochtene Urteil das Gesetz verletzt sei, in einem Schriftsatz vom 19. März 1957 nochmals ausdrücklich die Auffassung dargelegt, daß die Vorschriften des Abkommens nach dem Vertrag vom 10. April 1922 nicht nur einen Anspruch auf Versicherungsleistungen aus den bis 1920 entrichteten Beiträgen ausschließen, sondern daß nach ihnen auch keine Berechtigung auf freiwillige Weiterversicherung aus jenen Beiträgen hergeleitet werden könne; daher scheide auch die Anwendung des Art. 20, 16, 44 Abs. 1 des Abkommens vom 19. August 1953 aus, da der Kläger nicht 52 rechtswirksame Beitragswochen zur deutschen Invalidenversicherung nachgewiesen habe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung der Vorurteile abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber

in erster Linie Verwerfung der Revision als unzulässig, hilfsweise ihre Zurückweisung als unbegründet.

Seines Erachtens genügt die Revisionsbegründung der Vorschrift

§ 561 Abs. 2 des

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Law - Gesetze und Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

(SGG)

nicht, da die Beklagte keine eigene Argumentation gebracht, sondern nur die Entscheidungsgründe des Vordergerichts mit der Bitte um Klarstellung der Rechtsfrage vorgetragen habe.

Sachlich hält der Kläger das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und - entgegen der Auffassung des Klägers - auch noch ausreichend unter Angabe der von der Beklagten als verletzt angesehenen Rechtsnorm begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob mit der Beklagten die Unwirksamkeit der Entrichtung der nach dem Jahre 1948 geleisteten freiwilligen Beiträge anzunehmen ist oder ob diese Beiträge, jedenfalls bis zum Eintritt der Invalidität, die vom Landessozialgericht unangefochten auf den 1. Januar 1953 festgestellt wurde, rechtswirksam gezahlt sind.

Sind diese freiwilligen Beiträge unwirksam, so fehlt es überhaupt an einer Beitragsleistung, die einen Anspruch gegen einen deutschen Versicherungsträger, insbesondere gegen die Beklagte, begründen könnte, der Kläger hätte vielmehr möglicherweise höchstens Ansprüche, die sich allein gegen die dänische Versicherung richteten und fiele insbesondere überhaupt nicht unter das deutsch-dänische Abkommen vom 14. August 1953; sind die freiwilligen Beiträge dagegen wirksam, so würde entsprechend den Ausführungen des Landessozialgerichts der Invalidenrentenanspruch des Klägers unter Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von 1953 berechtigt sein.

Vorweg ist zu bemerken, daß der Kläger im Zeitpunkt des Beginns der Entrichtung freiwilliger Beiträge sein vierzigstes Lebensjahr bereits überschritten hatte, so daß er damals nicht mehr zur Selbstversicherung in der Invalidenversicherung nach § 1243 RVO a.F. berechtigt war.

Mit dem Landessozialgericht ist davon auszugehen, daß die Wirksamkeit der freiwilligen Beiträge auch nicht, wie das Sozial-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

gericht dies angenommen hat, aus dem Abkommen von 1953, insbesondere nicht aus dessen Art. 2 und 44 hergeleitet werden kann. Das Abkommen ist erst am 1. November 1954, d.h. nach Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität des Klägers, in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 14. 7. 1955, BGBl. 1955, II S. 749). Es schreibt allerdings in seinem Art. 44 Abs. 1 vor, daß seine Bestimmungen auch für Versicherungsfälle gelten sollen, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten seien, wobei für solche Fälle Leistungen erst seit dem Inkrafttreten des Abkommens zu gewähren sind. Diese Vorschrift ermöglicht es, wechselweise die in dem anderen vertragsschließenden Staat zurückgelegten Zeiten als den Rentenanspruch mitbegründende bzw. die Rentenhöhe beeinflussende Zeiten (in Deutschland also als Beitrags- oder Ersatzzeiten) auch dann anzurechnen, wenn der Versicherungsfall und demnach jene Zeiten bereits in der Vergangenheit liegen. Dagegen kann diese rückwirkende Anwendung nicht dazu führen, Beiträge, die zur Zeit ihrer Entrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie entrichtet worden sind, gar nicht wirksam entrichtet werden konnten, nachträglich für dasselbe Land in wirksam entrichtete Beiträge umzuwandeln. Art. 44 regelt demnach lediglich die Anrechenbarkeit früherer Zeiten auch bei zurückliegenden Versicherungsfällen, betrifft jedoch die Frage der Wirksamkeit der Entrichtung früherer Beiträge nicht. Für die Gültigkeit von Beiträgen kommt es vielmehr stets auf die Vorschriften an, die im Zeitpunkt ihrer Entrichtung galten. Vor dem Inkrafttreten des Abkommens von 1953 war eine wirksame Entrichtung von freiwilligen Beiträgen nur nach § 1244 RVO a.F. möglich. Der Art. 2 Abs. 2 des Abkommens von 1953, der eine freiwillige Versicherung entgegen dem bis dahin gültigen Recht auch dann zuläßt, wenn nur unter Anrechnung der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung gegeben ist, kann dagegen erst vom Inkrafttreten dieses Abkommens an angewandt werden.

Auch über Art. 5 a.a.O., an den allenfalls im übrigen noch gedacht werden könnte, läßt sich ein Recht auf Weiterver-



sicherung frühestens vom Inkrafttreten des Abkommens an begründen.

Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts vermögen jedoch auch die in den Jahren 1905 bis 1920 zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beiträge die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nicht zu stützen. Das Landessozialgericht folgert diese Berechtigung daraus, daß das deutsch-dänische Abkommen zur Durchführung des § 312 des Versailler Vertrages (RGBl. 1922 II S. 218) eine derartige Weiterversicherung nicht ausdrücklich ausschließe. Es ist jedoch nicht zulässig, die Auslegung dieses Abkommens allein auf seinen grammatikalischen Wortlaut zu stützen. Betrachtet man das Abkommen in dem seinem Zweck entsprechenden Gesamtzusammenhang, dann ist alsbald zu erkennen, daß es sich bei ihm nicht um eine der üblichen zwischenstaatlichen Regelungen im Sinne des Abkommens von 1953 gehandelt hat, durch die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wechselseitig die Anerkennung und Anrechnung aller irgendwie vergleichbaren Beiträge und Tatbestände, die in einem Vertragsstaat erwachsen sind, auch im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Regelung des anderen Vertragsstaates vereinbart wird, und zwar gleichermaßen für Angehörige beider Vertragsparteien, sondern daß es sich hier um die durch den Versailler Vertrag erzwungene Abwicklung der Folgen der Gebietsabtretung an Dänemark handelte. Im Rahmen dieser Gesamtregelung, die 18 Vereinbarungen umfaßte, ist den sozialversicherungsrechtlichen Fragen nur das in Art. I Nr. 14 des Vertrages vom 10. April 1922 genannte Abkommen gewidmet, das damals insgesamt so wenig bedeutsam erschien, daß in den Beratungen im Reichstag in der 1. bis 3. Lesung zu diesem Abkommen überhaupt von niemanden Stellung genommen wurde (vgl. Verhandlungen des Reichstags 1922, Sitzungen vom 30. und 31.5. S. 7741 bzw. 7747). In der Begründung, die demnach allein Auskunft über den Willen des Gesetzgebers zu geben vermag und die sich in der erläuternden Denkschrift zum Gesetzentwurf (Reichstags-Drucksache, 1. Wahlperiode 1920/22 Nr. 4397, S. 88/89) findet, wird dazu ausgeführt, Art. 3, der die Anwartschaften behandle, sehe vor, daß aus den für die Zeit bis zum 15. Juni 1920 entrichteten Beiträgen und aus den diesen gleich zu erachtenden Ersatztat-



- 8 -

sachen ein Anspruch auf Versicherungsleistungen nur gegen die Einrichtungen des Landes erhoben werden könne, in dem der Versicherte an dem genannten Tage gewohnt hat. Dazu wird bemerkt, daß die dänische Gesetzgebung die Versicherungspflicht nach dem Vierten Buch der RVO nicht übernommen hat, daß aber Versicherte, die am 15. Juni 1920 in dem an Dänemark gefallenem Gebiete gewohnt haben, nach näherer Bestimmung der dänischen Gesetzgebung die Versicherung freiwillig fortsetzen können. Die in ähnlichen Abkommen vorgesehene Bestimmung, daß die nach dem Übergang der Staatshoheit bis zu einem gewissen, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt entrichteten Beiträge für die Erhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit in beiden Gebieten berücksichtigt werden, könne hier aus dem oben angegebenen Grunde nicht getroffen werden. Soweit sich aus der Bestimmung des Art. 3 für deutsche Reichsangehörige Härten ergeben, würden sie im Wege der innerdeutschen Gesetzgebung auszugleichen sein.

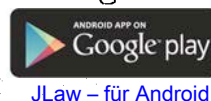
Der Hinweis auf die im Rahmen der Invalidenversicherung vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung dieser Versicherung in Dänemark auf Grund der bis dahin geleisteten deutschen Versicherungsbeiträge zeigt eindeutig, daß bei jener Regelung nicht daran gedacht war, wahlweise auch in Deutschland die Möglichkeit freiwilliger Weiterversicherung zuzulassen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der dänische Gesetzgeber die Fortsetzung der freiwilligen Weiterversicherung tatsächlich ermöglicht hat oder nicht.

Es darf nicht übersehen werden, daß die in jenen Gebieten wohnhaften Personen nach Art. 112 des Versailler Vertrages (wenn nicht die Ausnahme des Art. 113 des Versailler Vertrages vorlag) automatisch dänische Staatsangehörige wurden. Die gesamten Vereinbarungen wurden deutscherseits - wie sich aus der damaligen Reichstagsberatung mit Klarheit ergibt - als in Verfolg des Friedensvertrages notwendige, aber erzwungene Regelung angesehen; sie stehen durchaus unter dem Zeichen des für sich und seine (alten und neuen) Staatsbürger Rechte fordernden Dänemarks.

Die gesamten Bestimmungen des unter Nr. 14 des Art. I des deutsch-dänischen Vertrages aufgeführten Abkommens lassen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



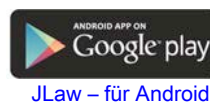
JLaw – für iOS

deutlich erkennen, daß mit ihm eine endgültige Auseinandersetzung zwischen den beiden Staaten hinsichtlich der in dem abgetretenen Gebiet wohnenden Personen beabsichtigt war. Für die bereits rentenberechtigten Versicherten ergibt sich dies aus der Regelbestimmung des Art. 1 und der Sonderregelung des Art. 2 des Abkommens eindeutig. Irgendwelche Ausstrahlungen des Versicherungsverhältnisses in den Staat, der nach jenen Vorschriften nicht zur Rentenzahlung verpflichtet war, sind nach den Art. 1 und 2 nicht denkbar. Dasselbe gilt aber auch für die Anwartschaften des Art. 3; daraus, daß in diesem ausdrücklich nur der "Anspruch auf Versicherungsleistung" hervorgehoben ist, kann nicht gefolgert werden, daß alle sonstigen aus Beitragszahlungen und Ersatztatsachen abgeleiteten Rechte weiterhin in dem Ursprungsland geltend gemacht werden könnten. Dem widerspricht eindeutig neben der oben angeführten Begründung auch der Art. 4, der zeigt, daß durch die dort vorgesehene finanzielle Auseinandersetzung auch die übergewöhnlichen Anwartschaften abgegolten werden sollten. Mit dieser summarischen Abführung und Aussonderung des für die übergewöhnlichen Beitragszeiten angesammelten Vermögensstockes entfiel gleichzeitig jede Grundlage zur Weiterversicherung, da diese Sonderregelung in der Billigkeitserwägung ihren Ursprung hat, die Versicherung bei dem schon ohnehin verpflichteten - und im allgemeinen bisher zu seinen Gunsten die Zeiten mit den günstigsten Risiken genießenden - Versicherungsträger fortzusetzen.

Besonders eindeutig spricht schließlich für die hier vertretene Auffassung die abweichende Regelung in der Angestelltenversicherung. In dem Abkommen (insbesondere in Art. 13 und 14) wurde eine der der Invalidenversicherung etwa entsprechende Regelung für die anteilige finanzielle Vermögensabgabe der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für diejenigen Versicherten vorgesehen, die die dänische Staatsangehörigkeit erwarben, wozu die Erläuterungen (s.o. Drucksache Nr. 4397 S. 39) bemerkten, die Angestelltenversicherung werde in dem an Dänemark gefallenem Gebiete nicht fortgeführt. Für die am Stichtag in diesem Gebiet wohnenden Versicherten bestehe anders als bei der Invalidenversicherung nicht einmal die Möglichkeit, die Versicherung durch Weiterzahlung von Beiträgen an eine dänische



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stelle fortzusetzen. Die Übergabe eines Teiles des Vermögens der Reichsversicherungsanstalt sei deshalb beschränkt worden auf diejenigen Versicherten, welche infolge des Art. 112 des Vertrages von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben hätten.

Mit Rücksicht darauf, daß für die Angestellten durch die Regelung in dem Abkommen eine besonders unbillige Lage entstanden war, da die darunter fallenden Versicherten in Dänemark keinerlei von der allgemeinen Regelung abweichende Besserbehandlung zu erwarten hatten, wurde durch die deutsch-dänische Abmachung vom 8. Dezember 1928 (vgl. Mitteilung der RfA. 1929 S. 50) die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung in der deutschen Angestelltenversicherung vorgesehen, indem der Anwartschaftsverlust bis Ende 1928 ausgeschlossen und gleichzeitig bis Ende 1929 ein Recht auf (sogar rückwirkende) freiwillige Weiterversicherung eingeräumt wurde. Wenn der Gesetzgeber demnach selbst bei den Angestellten, bei denen es an einer klaren, dem Art. 3 des Abkommens entsprechenden Bestimmung fehlte, die Tatsache des Ausscheidens aus der deutschen Versicherung vielmehr nur aus der allgemeinen Regelung der Art. 13 bis 16 mittelbar zu schließen war, die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nur durch besondere Vereinbarungen glaubte wieder einführen zu können und wenn er die Zulässigkeit dieser Versicherung nur kurzfristig (ein Jahr lang) einräumte, so muß auch daraus geschlossen werden, daß auf dem Gebiet der Invalidenversicherung mangels entsprechender Vorschriften die Weiterversicherung nicht möglich ist.

Daß jene Abrede vom Jahre 1928 nicht etwa auch für die Invalidenversicherung gültig war, hat das Reichsversicherungsamt in seiner einzigen Entscheidung, die sich mit dem deutsch-dänischen Verhältnis beschäftigt hat, ausdrücklich mit zutreffender Begründung klargestellt (vgl. AN. 1931 S. 30, Grunds. Entsch. Nr. 3944).

Da somit auch aus dem Abkommen von 1922 entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts keine Berechtigung zur



freiwilligen Weiterversicherung für den Kläger hergeleitet werden kann, erweist sich die Rechtsansicht der Beklagten als zutreffend, daß die für die gesamte Zeit seit 1948 geleisteten freiwilligen Beiträge unwirksam sind. Alsdann hat der Kläger mangels jeder wirksamen Beitragszahlung zu einem deutschen Versicherungsträger keinen Anspruch auf eine Leistung durch die Beklagte, so daß sich die Revision als begründet erweist. Die Klage war daher unter Aufhebung der zusprechenden Urteile der Vorinstanzen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)